

Dienstanweisung

über den Vollzug in dem Ausreisegewahrsam

1. Anwendungsbereich
2. Aufnahme
3. Unterbringung
4. Bewegungsfreiheit
5. Telekommunikation
6. Besucher
7. Verpflegung und Genussmittel
8. Reinigung
9. Medizinische Versorgung
10. Verhaltensregeln
11. Durchsuchung und Zwangsmaßnahmen
12. Unmittelbarer Zwang
13. Waffenverbot
14. Beschwerde

1. Anwendungsbereich

Die Dienstanweisung regelt die Unterbringung von Ausländern in der Einrichtung des Ausreisegewahrsams im Sinne des § 62b Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung. Bedienstete im Sinne dieser Vorschrift sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einwohner-Zentralamtes. Einrichtungsleitung ist die Sachgebietsleiterin oder der Sachgebietsleiter von E 345; die Vertretung erfolgt durch die Referatsleitung E 340.

2. Aufnahme

- (1) In den Ausreisegewahrsam dürfen Personen nur bei Vorliegen einer richterlichen Anordnung nach § 62b AufenthG in Gewahrsam genommen werden. Die Dauer des Gewahrsams ist auf die in der richterlichen Anordnung festgesetzte Zeit begrenzt; sie beträgt maximal vier Tage.
- (2) Die Aufnahme von in Ausreisegewahrsam zu nehmenden Personen erfolgt grundsätzlich an Werktagen (Mo. – Fr.) in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr. In besonders gelagerten Fällen können abweichende Absprachen getroffen werden.
- (3) Die zuständige Behörde unterrichtet die Einrichtungsleitung über die bevorstehende Aufnahme auf elektronischem Weg. Die richterliche Anordnung über die Ingewahrsamnahme ist mit der Übergabe der aufzunehmenden Person der Einrichtungsleitung auszuhändigen.
- (4) Für den Ausreisegewahrsam ist ein Gewahrsamsbuch zu führen. Für die Aufnahme ist darin zu dokumentieren: Der Zeitpunkt der Aufnahme, der Übergebende und Übernehmende, Identitätsangaben der übergebenen Person, die mitgeführten und die in Verwahrung genommenen Sachen sowie der Unterbringungsraum.
- (5) Bei der Aufnahme in die Einrichtung sind die unterzubringenden Personen und ihre mitgeführten Sachen sorgfältig zu durchsuchen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 HmbSOG). Die Durchsuchung wird einzeln in einem gesonderten Raum immer von zwei Bediensteten vorgenommen. Nr. 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Dienstanweisung finden Anwendung. Die unterzubringenden Personen haben sich bis auf die Unterwäsche zu entkleiden; die Durchsuchung erfolgt sodann durch Abtasten und/oder mithilfe von Detektoren. Es sind nur so viele persönliche Gegenstände bei der in Gewahrsam genommenen Person zu belassen, wie diese für ihren Aufenthalt in der Einrichtung benötigt. Die restlichen mitgeführten Sachen werden in Verwahrung genommen.
- (6) Die in Gewahrsam genommenen Personen dürfen keine Gegenstände besitzen, welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden können. Hierzu gehören insbesondere Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen oder zur Flucht dienen können. Derartige Gegenstände werden in Verwahrung genommen (§ 14 Abs. 3 HmbSOG). Ebenfalls nicht zulässig ist der Besitz von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel sowie rezept- oder apothekenpflichtiger Medikamente, soweit diese nicht im Einzelfall durch ärztliche Verordnung zugelassen wurden. In diesem Fall sind die Medikamente in Verwahrung zu nehmen und entsprechend der ärztlichen Verordnung von Bediensteten der Einrichtung an den Betroffenen auszugeben und schriftlich zu dokumentieren (Bediensteter, betroffene Person, welches Medikament, Menge, Zeitpunkt und Unterschrift).
- (7) Die nach Abs. 5 und 6 in Verwahrung genommenen Gegenstände sind sicher zu verwahren. Die Abnahme ist im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Nachweis sollen von der in Gewahrsam genommenen Person (bisherigen Gewahrsamsinhaber) durch Erklärung und Unterschrift anerkannt werden und sind von ei-

nem Bediensteten gegenzuzeichnen. Weigert sich die in Gewahrsam genommene Person, die jeweiligen Angaben im Nachweis anzuerkennen, ist dieses zu vermerken.

- (8) Die in Verwahrung genommenen Gegenstände sind den Betroffenen bei Verlassen des Ausreisegewahrsams auszuhändigen. Die Aushändigung ist unter Angabe der Gegenstände schriftlich im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren und vom Betroffenen durch Unterschrift zu bestätigen. Eine Verweigerung der Unterschrift ist zu vermerken.
- (9) Die in Gewahrsam genommenen Personen erhalten unverzüglich nach der Aufnahme alle erforderlichen Informationen über ihre Rechte und Pflichten in der Einrichtung. Hierzu wird ihnen die Hausordnung in einer für sie verständlichen Sprache ausgehändigt. Eine hinreichende Verständigung ist sicher zu stellen, erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.
- (10) Ist die Abschiebung innerhalb des vom Richter angeordneten Gewahrsamszeitraums aus besonderen Umständen nicht möglich, erfolgt die Entlassung der Person. Der Person ist in diesem Fall eine schriftliche Aufforderung auszuhändigen, sich unverzüglich bei E 32 zu melden.

3. Unterbringung

- (1) Die Unterbringung in der Einrichtung erfolgt getrennt nach Frauen, Männern und Familien.
- (2) Eheleute können aus organisatorischen Gründen für die Dauer des Gewahrsams getrennt voneinander untergebracht werden.
- (3) Grundsätzlich ist die Unterbringung der in Gewahrsam genommenen Personen in Einzelzimmern vorgesehen. Davon darf nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn Gefahr für die Gesundheit gegeben ist, eine besondere Hilfsbedürftigkeit besteht und bei Familienunterbringung.
- (4) Familien soll ein Zusammenleben in der Einrichtung ermöglicht werden. Ist eine Familie in der Einrichtung untergebracht, dürfen andere in Gewahrsam genommene Personen nicht in diesem Familienbereich untergebracht werden, um die Privatsphäre von Familien zu gewährleisten.

4. Bewegungsfreiheit

- (1) Die in Gewahrsam genommenen Personen können sich in ihrem jeweils zugewiesenen Gewahrsamsbereich (Männer/Frauen) frei bewegen. Es stehen WLAN und für Kinder altersangemessene Spiele zur Verfügung.
- (2) Sie dürfen ihre eigenen zugewiesenen Räume in einem angemessenen Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Die Überschaubarkeit des Raumes muss dabei gewährleistet bleiben. Sachen, die die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung beeinträchtigen, z.B. aus hygienischen Gründen, aus Gründen der Eigen- oder Fremdgefährdung oder aus Brandschutzbelangen, sind in Verwahrung zu nehmen (§ 14 Abs. 3 HmbSOG).
- (3) Während der Ruhezeit von 22:00 – 07:00 Uhr sind die Aktivitäten auf ein Mindestmaß zu reduzieren, so dass die Nachtruhe der in Gewahrsam genommenen Personen nicht gestört wird.
- (4) Der Aufenthalt im Außenbereich ist nur unter Aufsicht in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr zugelassen.

5. Telekommunikation

Der Besitz eigener Mobiltelefone und ihr Gebrauch sind zulässig. Nicht gestattet sind das Anfertigen von Foto-, Video oder Tonaufnahmen in der Einrichtung und deren Versendung sowie eine Nutzung von Mobiltelefonen, soweit durch die Art ihres Gebrauches die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird. Seitens der Bediensteten in der Einrichtungen ist eine vorhandene Kamerafunktion in Mobiltelefonen der in Gewahrsam genommenen Person außer Betrieb zu setzen. Ist eine Außerbetriebsetzung ausnahmsweise nicht möglich, soll das Mobiltelefon im Austausch gegen ein Gerät ohne Kamerafunktion in Verwahrung genommen werden. Bei einem Verstoß gegen das Foto-, Video- und Tonaufzeichnungsverbot, im Falle der gezielten Beseitigung einer Vorrichtung zum Ausschalten der Kamerafunktion durch die in Gewahrsam genommene Person oder bei einer die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährdenden Nutzung, ist das Mobiltelefon einzuziehen und in Verwahrung zu nehmen (§ 14 Abs. 3 HmbSOG).

6. Besucher

- (1) Die in Gewahrsam genommenen Personen haben das Recht, Besucher in der Zeit von 10:00 – 12:00 Uhr und 15:30 – 18:00 Uhr zu empfangen. Dafür wird in der Einrichtung ein gesonderter Raum zur Verfügung gestellt. Rechtsanwälten ist vorrangig vor anderen Besuchern und auch außerhalb der Besuchszeiten (von 8:00 bis 20:00 Uhr) der Besuch ihres Mandanten zu ermöglichen. Grundsätzlich können zeitgleich zwei Personen pro Besuch angemeldet werden. Bei Familien ist auch eine größere Zahl im Einzelfall möglich. Die Besucher haben sich auszuweisen. Ihnen ist aus Gründen der Sicherheit ein Besucherausweis, der gut sichtbar an der Kleidung angebracht getragen werden muss, auszuhändigen. Jeder Besuch ist mit Datum, Uhrzeit und Name der besuchten in Gewahrsam genommenen Person im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren.
- (2) Aus Gründen der Sicherheit wird der Besuch davon abhängig gemacht, dass sich der Besucher durchsuchen lässt. Dabei ist eine inhaltliche Überprüfung der von einer anwaltlichen Vertretung mitgeführten Unterlagen nicht zulässig. Das Mitführen von Bild- und/oder Tonaufzeichnungsgeräten und Mobiltelefonen mit entsprechenden Funktionen sowie von Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen oder der Flucht dienen können, sind nicht gestattet. Beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist das Mitführen von Mobiltelefonen und Mitteln der Bürokommunikation erlaubt. Sie sind darauf hinzuweisen, dass Foto- und Videoaufnahmen in der Einrichtung unzulässig sind. Rechtsanwälten ist die Möglichkeit zu geben, mit ihren Mandanten in einem Raum zu sprechen, in dem sich keine anderen in Gewahrsam genommenen Personen aufhalten.
- (3) Die Einrichtungsleitung kann den Besuch untersagen oder abbrechen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird.

7. Verpflegung und Genussmittel

- (1) Die in Gewahrsam genommenen Personen erhalten in der Einrichtung Frühstück, Mittag- und Abendessen. Hierbei ist sicherzustellen, dass sie die Speisevorschriften ihrer jeweiligen Reli-

gionsgemeinschaft befolgen können. Kalt- und Warmgetränke werden in entsprechend geeigneten Behältern ganztätig bereitgestellt. Die Verpflegung darf auch im eigenen Zimmer zu sich genommen werden.

- (2) Der Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel ist in der Einrichtung nicht erlaubt.
- (3) In den Zimmern der in Gewahrsam genommenen Personen, den Fluren und Gemeinschaftsräumen ist das Rauchen verboten. Allein in den Raucherräumen (24 Stunden) und im Außenbereich, in der Zeit von 07:00 – 22:00 Uhr, ist das Rauchen zulässig.

8. Reinigung

- (1) Bettwäsche und Handtücher werden von Seiten der Einrichtung zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf werden auch Artikel der Körperhygiene angeboten.
- (2) Die Räume der in Gewahrsam genommenen Personen, Gemeinschafts- und Verwaltungsräume sowie Flure und sanitäre Einrichtungen werden nach einem festgelegten Reinigungsplan gereinigt. Die Reinigung erfolgt außerhalb der Nachtruhe. Während der Reinigung haben die in Gewahrsam genommenen Personen diese Bereiche zu verlassen bzw. dürfen diese dann nicht betreten.
- (3) Mitarbeiter der Einrichtung kontrollieren in regelmäßigen Abständen die Räumlichkeiten, insbesondere die Duschräume auf Schäden, Sauberkeit, Vollständigkeit der Ausstattung und Funktionsfähigkeit.

9. Medizinische Versorgung

- (1) Sollte eine medizinische Versorgung erforderlich sein (Verletzung oder Erkrankung), ist die Flughafenfeuerwehr zu verständigen und ein Rettungswagen anzufordern. Parallel dazu ist die Berufsfeuerwehr unter der Rufnummer 112 zu verständigen. Der Berufsfeuerwehr muss die Art des Notfalls und die erfolgte Alarmierung der Flughafenfeuerwehr angezeigt werden.
- (2) Für den Fall, dass eine medizinische Abklärung in einem Krankenhaus erforderlich sein sollte, wird die in Gewahrsam genommene Person durch mindestens einen Bediensteten des Ausreisegewahrsams begleitet.
- (3) Bei einer erforderlichen stationären Aufnahme im Krankenhaus, die zeitlich über den geplanten Abschiebungstermin hinausgeht, wird die Ingewahrsamnahme für die betroffene Person aufgehoben. Endet der Krankenhausaufenthalt noch vor der Abschiebung, ist für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes die in Gewahrsam genommene Person durch einen Bediensteten des Ausreisegewahrsams sowie einen Mitarbeiter des Wachdienstes zu bewachen.
- (4) Für den Fall, dass eine in Gewahrsam genommene Person Suizidabsichten äußert, erfolgt umgehend deren Bewachung oder die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum entsprechend Nr. 11 Abs. 3 dieser Dienstanweisung. Des Weiteren ist unverzüglich ein Facharzt zur Begutachtung anzufordern. Sollte der Facharzt feststellen, dass die in Gewahrsam genommene Person aufgrund ihrer Suizidalität in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen ist, ist die betroffene Person aus dem Ausreisegewahrsam zu entlassen.
- (5) Wird durch den Facharzt festgestellt, dass keine Suizidalität vorliegt, ist die gesonderte Bewachung oder die gesicherte Unterbringung zu beenden.

10. Verhaltensregeln

Die in Gewahrsam genommenen Personen dürfen durch ihr Verhalten gegenüber dem Personal der Einrichtung, anderen Bewohnern und sonstigen Personen das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht beeinträchtigen. Sie haben sich an die Hausordnung zu halten und den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

11. Durchsuchung und Zwangsmaßnahmen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung dürfen die in Gewahrsam genommenen Personen, ihre mitgeführten Sachen und Räume durchsucht werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 HmbSOG). Dabei ist zu beachten, dass die Durchsuchung männlicher Personen nur durch männliche Bedienstete und die weiblicher Personen nur durch weibliche Bedienstete erfolgen darf. Die Durchsuchung erfolgt grundsätzlich durch zwei Bedienstete. Bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Einrichtungsleitung darf von den Sätzen 2 und 3 abgewichen werden, wobei bei der Durchsuchung von weiblichen Personen zumindest eine weibliche Bedienstete oder Mitarbeiterin des Wachdienstes anwesend sein muss.
- (2) Die Durchsuchung ist in geschlossenen Räumen durchzuführen. Betriebsfremde Personen oder andere in Gewahrsam genommene Personen dürfen dabei nicht anwesend sein.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum verfügen, wenn und solange aufgrund des Verhaltens einer in Gewahrsam genommenen Person oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr des Entweichens, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht und mildere Mittel nicht ausreichen (§ 17 Abs. 2 HmbSOG). Die Maßnahme ist auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann.
- (4) Die Leitung der Einrichtung kann die Fesselung oder die Fixierung in einem besonders gesicherten Raum oder eine Fesselung während eines Transports in eigener Zuständigkeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 anordnen (§§ 18 Abs. 3, 23 HmbSOG). Für die Dauer der Fixierung in dem besonders gesicherten Raum ist die betroffene Person durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.
- (5) Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Einrichtung diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Sie ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung zur weiteren Entscheidung vorzulegen.
- (6) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 5 sind den in Gewahrsam genommenen Personen zu erläutern, ggf. unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers. Anordnung, Dauer und der Verlauf der Maßnahmen sind im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren.

12. Unmittelbarer Zwang

Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Einrichtung gelten die Vorschriften der §§ 17 Abs. 2, 18, 18a, 22 und 23 Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbSOG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

13. Waffenverbot

Das Vorhalten und der Gebrauch von Waffen im Sinne des § 1 Waffengesetz (BGBl 2002, 3970) in der jeweils geltenden Fassung durch Bedienstete der Einrichtung ist unzulässig.

14. Beschwerde

Beschwerden von in Gewahrsam genommenen Personen sind von den Bediensteten und der Einrichtungsleitung entgegenzunehmen. Mitarbeiter des Wachdienstes haben hierzu bei ihnen gegenüber vorgetragene Beschwerden den Kontakt herzustellen. Beschwerden sind im Gewahrsamsbuch zu dokumentieren, ebenso der weitere Umgang mit der Beschwerde. Legt ein Betroffener eine schriftliche Beschwerde vor, so ist diese auf seinen Wunsch hin unverzüglich der vorgesetzten Dienststelle zu übersenden.



LRDin Annette Hitpaß